

181.40

Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich

(Änderung vom 26. November 2013)

Die Kirchensynode,

nach Einsichtnahme in den Antrag und Bericht des Kirchenrates vom 4. September 2013,

beschliesst:

Die Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 wird wie folgt geändert:

Weiter-
beschäftigung

§ 24 a. ¹ Pfarrerinnen, Pfarrer und Angestellte können über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 132 Abs. 2 der Kirchenordnung¹ und § 26 Abs. 2 lit. b hinaus weiterbeschäftigt werden, wenn die Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge dies nicht ausschliessen.

² Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

Beendigungs-
gründe
a. Angestellte

§ 26. Abs. 1 unverändert.

² Es endet ohne Weiteres:

lit. a unverändert.

b. am Ende des Monats und bei Angestellten im katechetischen Dienst und in der Mittelschulseelsorge am Ende des Schuljahres, in welchem das Altersjahr vollendet wird, das den Anspruch auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung begründet, unter Vorbehalt der Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge,

lit. c unverändert.

Beendigung
wegen
Invalidität

§ 39. Abs. 1 unverändert.

² Ergibt sich aus dem vertrauensärztlichen Bericht, dass die volle Arbeitsfähigkeit in absehbarer Zeit voraussichtlich nicht wieder erlangt wird, so ist das Arbeitsverhältnis aufgrund der Invalidierklärung durch die zuständige Einrichtung der beruflichen Vorsorge je nach dem Grad der Invalidität ganz oder teilweise aufzulösen.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 40. Der vorzeitige Altersrücktritt von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten richtet sich nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge. Vorzeitiger Altersrücktritt

§ 40 a. ¹ Das Arbeitsverhältnis von Pfarrerinnen, Pfarrern und Angestellten wird altershalber beendet, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: Beendigung altershalber

- a. Es erfolgt eine Abberufung gemäss Art. 133 der Kirchenordnung¹ oder die Anstellungsinstanz spricht nach Ablauf der Probezeit eine Kündigung aus.
- b. Das Arbeitsverhältnis endet nach Vollendung des 58. Altersjahres oder im Fall eines Stellenabbaus nach Vollendung des 55. Altersjahres, unter Vorbehalt abweichender Altersgrenzen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.
- c. Dem Arbeitsverhältnis liegt keine Weiterbeschäftigung gemäss § 24 Abs. 1 zugrunde.
- d. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist nicht auf ein Verschulden der Pfarrerin, des Pfarrers, der oder des Angestellten zurückzuführen.
- e. Der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten kann keine andere zumutbare Arbeit angeboten werden.
- f. Gegenüber der Pfarrerin, dem Pfarrer, der oder dem Angestellten wurde vorgängig noch keine Beendigung des Arbeitsverhältnisses altershalber ausgesprochen.

² Die Leistungen bei einer Beendigung altershalber richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Einrichtung der beruflichen Vorsorge.

³ Die Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen und die Nichtwiederwahl sind unter den Voraussetzungen von Abs. 2 lit. b–f einer Beendigung altershalber gleichgestellt.

§ 42. Abs. 1 und 2 unverändert.

Abfindung
a. Anspruch

³ Kein Anspruch auf Abfindung besteht bei:

lit. a–c unverändert.

d. bei Beendigung eines gemäss § 24 a Abs. 1 begründeten Arbeitsverhältnisses,

lit. d–j werden zu lit. e–k.

181.40 Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche

Öffentliche
Ämter

§ 96. Abs. 1–3 unverändert.

⁴ Die Bewilligung kann mit Auflagen zur Kompensation beanspruchter Arbeitszeit und zur Ablieferung von Einkünften aus einem öffentlichen Amt verbunden werden. Der Kirchenrat regelt die Einzelheiten in der Vollzugsverordnung.

Im Namen der Kirchensynode

Der Präsident: Kurt Stäheli Der 1. Sekretär: Andri Florin

Rechtskraft

Diese Änderung ist rechtskräftig ([ABI 2013-12-06](#)).

Der Kirchenrat beschliesst:

Die Änderung vom 26. November 2013 der Personalverordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 11. Mai 2010 tritt am 1. April 2014 in Kraft.

29. Januar 2014

Im Namen des Kirchenrates

Der Präsident: Michel Müller Der Kirchenratsschreiber: Alfred Frühauf

¹ [LS 181.10](#).